

Auftrag / Verwendungszweck-Bestätigung für pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1 „Feuerwerk für technische Zwecke“

Verwendungshinweis:

Nach §23, Abs. 4, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekten mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen oder die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung die Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern, auch die Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

§ 23, Abs. 5, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz: Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung, oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzueigen.

Besondere Hinweise zur Anwendung in Versammlungsstätten:

Der Einsatz in sogenannten Versammlungsstätten muss entsprechend der Versammlungsstätten-Verordnung mit den zuständigen Sicherheitsorganen (Ordnungsbehörde, Feuerwehr usw.) und dem Hausrechtsinhaber abgestimmt werden.

Hiermit wird bescheinigt, dass die von mir/uns bestellten Artikel nur für technische Zwecke im Rahmen von Bühnen-, Film-, und Fotoproduktionen, sowie Musik- und Showveranstaltungen verwendet werden.

Auftraggeber

Stadt/Gemeinde

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Personalausweis-Nummer

Verwendungszweck

Ort, Datum

Unterschrift